

An die
Arbeitgebenden und
Selbständigerwerbenden
im Kanton Waadt

St. Gallen, 6. Oktober 2011

Kantonale Ergänzungsleistungen für Familien und kantonale Überbrückungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am vergangenen 15. Mai hat das Waadtländer Stimmvolk die Einführung von kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien und von kantonalen Überbrückungsleistungen beschlossen. Der Staatsrat hat das Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf den **1. Oktober 2011** festgelegt.

Diese neuen Leistungen werden einerseits von den Arbeitgebern und den im Sinne des Familienzulagengesetzes im Kanton Waadt beschäftigten Arbeitnehmern finanziert, andererseits von den Selbständigerwerbenden mit Wohnsitz im Kanton Waadt:

- Für die **Unselbständigerwerbenden** wird der Beitragssatz auf *0,12 % des AHV-pflichtigen Lohnes festgesetzt, d.h. 0,06 % zulasten des Arbeitnehmers und 0,06 % zulasten des Arbeitgebers.*
- Für die **Selbständigerwerbenden** beträgt der Beitragssatz *0,06 % des AHV-pflichtigen Einkommens.*

Der Bezug der Beiträge, welche zur Finanzierung der neuen Leistungen erhoben werden, wurde den Familienausgleichskassen übertragen, weshalb wir Sie über die Umsetzungsmodalitäten informieren.

Bezug der Beiträge für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2011

Mit Blick auf die Schwierigkeiten, welche sich aus der unterjährigen Einführung von **Lohnbeiträgen** ergeben, hat der Staatsrat mit Beschluss vom 17. August für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2011 eine sehr spezifische Regelung vorgesehen:

- In diesem Zeitraum unterliegen der Beitragspflicht nur die monatlich ausgerichteten Löhne, Überzeit- und Nachtarbeitsentschädigungen, Orts- und Teuerungszulagen, die regelmässigen Naturalbezüge, Provisionen und Kommissionen, die Leistungen des Arbeitgebers für den Lohnausfall infolge Unfall, Krankheit und Dienstleistung sowie die Ferien- und Feiertagsentschädigungen.
- Die übrigen Lohnelemente sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Es handelt sich insbesondere um den 13. Monatslohn, Gratifikationen, Treue- und Leistungsprämien, aber auch um Trinkgelder, Tantiemen und Sitzungsgelder an die Mitglieder der Verwaltung und die geschäftsführenden Organe von juristischen Personen.

Wir bitten Sie, von den oben genannten Lohnelementen ab dem 1. Oktober 2011 einen zusätzlichen Abzug von 0,06 % vorzunehmen. Aus praktischen Gründen bleiben unsere Akontorechnungen für das 4. Quartal 2011 unverändert.

Die Jahreslohnbescheinigung 2011 ermöglicht Ihnen, den aufgrund der Sonderregelung beitragspflichtigen Lohn anzugeben; der Ausgleich erfolgt mit der Schlussabrechnung. Fehlt in der Bescheinigung eine entsprechende Angabe, werden die zusätzlichen Beiträge pauschal auf einem Viertel der AHV-Lohnsumme 2011 berechnet.

Für die **Selbständigerwerbenden** werden die Beiträge vollständig durch den Ausgleichsfonds getragen, weshalb für die Periode Oktober bis Dezember 2011 keine zusätzlichen Beiträge in Rechnung gestellt werden.

Bezug der Beiträge ab 2012

Ab dem 1. Januar 2012 werden die zusätzlichen Beiträge auf dem gesamten AHV-pflichtigen **Lohn** erhoben. Die Monats- bzw. Quartalsrechnungen der *medisuisse* werden die neuen Beiträge beinhalten.

Für die **Selbständigerwerbenden** wird der Beitragssatz um 0,06 % angehoben. Vorbehältlich weiterer vom Staatsrat beschlossener Änderungen belaufen sich die gegenüber der Familienausgleichskasse insgesamt geschuldeten Beiträge ab dem 1. Januar 2012 auf 0,86 %.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 071 228 13 00 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

medisuisse